

Hinweisblatt zur Beantragung der Prüfung und Zulassung finanzwirksamer Programme für den kommunalen Einsatz im Freistaat Sachsen

Anträge im Prüfverfahren

Im Rahmen des Prüfverfahrens der SAKD kommen folgende Prüfanträge zur Anwendung:

Antrag auf Prüfung und Zulassung eines finanzwirksamen Programms für den kommunalen Einsatz im Freistaat Sachsen

Mit dem Prüfantrag wird das in Sachsen gesetzlich vorgeschriebene Freigabeprozedere für kommunale Finanzprogramme bei der SAKD eingeleitet (§ 87 Abs. 2 SächsGemO). Laut [Rundschreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an die Landesdirektion Sachsen als Rechtsaufsichtsbehörde vom 29. März 2012](#) wird der Einsatz zu prüfender Programme innerhalb der aktuellen Prüfbereiche der SAKD ab Stellung eines Prüfantrags geduldet.

Änderungsantrag auf Prüfung und Zulassung eines finanzwirksamen Programms für den kommunalen Einsatz im Freistaat Sachsen

Soll ein bei der SAKD gestellter Prüfantrag hinsichtlich des Prüfungsfanges oder der Programmversion geändert werden, dann ist dies bei der SAKD zu beantragen (siehe [Änderungsantrag zum Prüfantrag](#)).

Antrag auf Rücknahme eines Antrags auf Prüfung und Zulassung eines finanzwirksamen Programms für den kommunalen Einsatz im Freistaat Sachsen

Soll ein bei der SAKD gestellter Prüfantrag nicht aufrechterhalten und damit eine Programmprüfung nicht begonnen oder fortgesetzt werden, dann ist dieser Antrag zurückzunehmen (siehe [Rücknahme eines Prüfantrages](#)).

Hinweise zu den Prüfanträgen

Programmname

Erforderlich ist die genaue Bezeichnung des Programms und der von der Prüfung betroffenen Module. Soll die Prüfung einer Kombination aus mehreren Programmen beantragt werden, so sind alle Programme genau zu bezeichnen.

Programmteile

Die in die Programmprüfung einzubeziehenden Programmteile sind anzugeben. Nachträgliche Änderungen der zu prüfenden Programmteile sind bei der SAKD zu beantragen (siehe [Änderungsantrag zum Prüfantrag](#)).

Programmversion

Mit der Angabe der Gesamtversion, der Versionen der Programmteile und der jeweiligen Releasestände wird der zu prüfende Programmstand festgelegt. Als Releasestand ist mindestens eine Datumsangabe erforderlich. Sollte es im Verlauf des Prüfverfahrens zu einer Änderung der Programmversion kommen, so ist dies bei der SAKD zu beantragen (siehe [Änderungsantrag zum Prüfantrag](#)).

Wurde eine bestimmte Programmversion aufgrund der Prüfung zugelassen, so gilt diese Zulassung zunächst für den Zeitraum, der auf der Zulassungsurkunde beziehungsweise dem -bescheid angegeben ist. Bleibt eine zugelassene Programmversion über diesen Zeitraum hinaus im Einsatz, ist eine Wiederholungsprüfung zu beantragen.

Prüfstufe

Die Programmprüfung wird durch die SAKD als Neuprüfung, Wiederholungsprüfung oder Folgeversionsprüfung durchgeführt. Diese Prüfstufen unterscheiden sich hauptsächlich im Prüfumfang. Die Entscheidung, wie umfangreich die Prüfung durchgeführt wird, trifft die SAKD. Grundlage für die Beurteilung sind zum Beispiel Änderungen des geltenden Rechts und des Prüfhandbuches der SAKD. So ergeben sich bei Wiederholungsprüfungen oder Prüfungen von Folgeversionen gegebenenfalls Vereinfachungen.

Neuprüfung

Die Neuprüfung von Programmversionen kommt stets dann zur Anwendung, wenn aktuell keine Version des zu prüfenden Programms durch die SAKD zugelassen ist. Die Neuprüfung stellt in jedem Falle eine Komplettprüfung dar und umfasst alle von der SAKD insgesamt vorgesehenen Prüfschritte innerhalb der beantragten Prüfbereiche.

Wiederholungsprüfung

Eine Programmversion wird im Rahmen der Wiederholungsprüfung geprüft, wenn diese zugelassen ist und der Antragsteller für dieselbe Version eine erneute Prüfung auf Zulassung beantragt. Da in begrenztem Umfang Programmänderungen ohne Versionswechsel stattgefunden haben können, sind die seit der Zulassung der Programmversion vorgenommenen Programmänderungen zu klassifizieren (siehe Abschnitt Programmänderungen).

Folgeversionsprüfung

Die Folgeversionsprüfung kommt in Betracht, wenn eine neue Version eines aktuell von der SAKD zugelassenen Programms geprüft werden soll. Es ist erforderlich, den Bezug zum zugelassenen Programm anzugeben und die vorgenommenen Programmänderungen zu klassifizieren (siehe Abschnitt Programmänderungen).

Programmänderungen (nur für Wiederholungs- und Folgeversionsprüfung)

Die seit der letzten Zulassung vorgenommenen Programmänderungen sind wie folgt zu klassifizieren und im Rahmen der Prüfvorbereitung näher zu erläutern:

Fehlerbereinigungen

Fehlerbereinigungen sind Programmänderungen, die lediglich der Beseitigung von aufgetretenen Fehlern im Rahmen der Programmanwendung dienen. In der Regel wird die Fehlerbereinigung durch die Lieferung/ Installation von Programmpatches realisiert.

Funktionsverbesserungen

Funktionsverbesserungen sind Programmänderungen, die bereits vorhandene Funktionalitäten verändern, den Funktionsumfang aber nicht beeinflussen.

Funktionserweiterungen

Funktionserweiterungen sind Programmänderungen, die den im Programm vorhandenen Funktionsumfang wesentlich erweitern. Es werden Funktionalitäten realisiert, die bisher nicht im Programm verfügbar waren.

Art der Prüfung

Die Programmprüfung der SAKD kann als Variantenprüfung oder als Typenprüfung durchgeführt werden. Die Auswahl, welches Prüfverfahren zur Anwendung kommen soll, trifft der Antragsteller mit Antragstellung. Gegenstand der Programmprüfung und -zulassung ist stets ein anwendungsbereites Programm. Dabei kann es sich je nach Universalität des zu prüfenden Programms entweder um einen Programmtyp oder um eine Programmvariante handeln. Die Prüfverfahren unterscheiden sich insbesondere in der Reichweite der Zulassung.

Typenprüfung, Programmtyp

Die Typenprüfung mündet in einer generellen Zulassungsentscheidung für den Einsatz des geprüften Finanzprogramms in sächsischen Kommunen. Eine solche generelle Zulassungsentscheidung kann nur getroffen werden, wenn es sich bei dem zu prüfenden Finanzprogramm um einen Programmtyp handelt.

Ein Programmtyp liegt vor, wenn das Programm grundsätzlich bei allen sächsischen Anwendern wie von der SAKD geprüft zur Anwendung gebracht wird oder alle sächsischen Anwender die geprüfte Programmausprägung erreichen können. Die Konfigurationseinstellungen für die Umsetzung der im Freistaat Sachsen geltenden prüfungsrelevanten Forderungen oder die Anleitung zur Erreichung dieser Einstellungen müssen Bestandteil des erwerbbaaren Programmpakets sein.

Variantenprüfung, Programmvariante

Im Fall der Variantenprüfung wird die Entscheidung über die Zulassung beziehungsweise Nichtzulassung des Einsatzes in Sachsen für genau die geprüfte Ausprägung des Finanzprogramms getroffen. Diese Verfahrensweise kommt stets dann zur Anwendung, wenn das zu prüfende Programm eine Programmvariante darstellt.

Eine Programmvariante liegt vor, wenn zur Erreichung der Anwendbarkeit des Programms die Konfigurationseinstellungen für die Umsetzung der im Freistaat Sachsen geltenden prüfungsrelevanten Forderungen nicht Bestandteil des erwerbbaaren Programmpakets sind, sondern erst bei der Installation des Programms benutzerspezifisch im Programm hinterlegt werden müssen.

Wird die Variantenprüfung beantragt, so hat der Hersteller die zu prüfende Programmausprägung als Gegenstand der Programmprüfung genau zu benennen.

Zeit und Ort der Prüfung

Beginn der Prüfung

Der Prüfantrag kann einen Terminvorschlag des Antragstellers für den Beginn der Prüfung enthalten. Der Antragsteller erklärt mit Antragstellung die sofortige Prüfbereitschaft für sein Programm.

Abweichender Prüfort

Die Angabe des Prüfortes im Antrag stellt einen Vorschlag des Antragstellers dar, der im Rahmen der Prüfvorbereitungen konkretisiert wird.

Findet die Prüfung an einem abweichenden Prüfort statt, ist mit zusätzlichen Auslagen zum Beispiel für Reisekostenvergütung, Hotelübernachtungen, gefahrene Kilometer, Taxifahrten oder für einen Mietwagen zu rechnen, die dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

Hinweise zum Prüfverfahren

Prüfhandbuch

Dem Antragsteller wird im Interesse eines positiven Prüfergebnisses eine entsprechende Vorbereitung unter Zugrundlegung der aktuellen Ausgaben der Prüfhandbücher der SAKD nahe gelegt; die Prüfhandbücher der SAKD können bei der SAKD [bestellt](#) werden.

Prüfschein

Im Prüfschein werden zeitnah zur Prüfung vor Ort ergänzende Verfahrensfragen festgehalten. Insbesondere werden die Prüftermine und -orte, bereitzustellende Unterlagen sowie Mitwirkende und Ansprechpartner verbindlich festgelegt und per Unterschrift durch die SAKD und den Antragsteller bestätigt.

Prüfgebühren

Für das Prüfverfahren des beantragten Programms erhebt die SAKD Gebühren. Die Gebühren für eine Prüfung berechnen sich aus dem in Stunden ausgedrückten Zeitaufwand je Bediensteten der SAKD zuzüglich Auslagen gemäß der [Gebührensatzung der SAKD](#). Dem Antragsteller ist es während der Prüfung möglich, sich über den angefallenen Zeitaufwand bei der SAKD zu informieren.

Erklärung zum Prüfverfahren

Zum Abschluss des Prüfverfahrens ist durch den Programmentwickler eine Erklärung abzugeben, dass der zugelassene Programmstand einschließlich der während der Prüfung vorgenommenen Änderungen den sächsischen Anwendern zur Verfügung gestellt wird. Weiterhin versichert er darin, dass andere, laut Programmdokumentation mögliche Einsatzumgebungen, die von der Geprüften abweichen, nicht zur Beeinträchtigung der zulassungsrelevanten Funktionalitäten führen.

Veröffentlichungen

Die SAKD behält sich vor, über den laufenden [Stand der Prüfungen im Internet](#) und in amtlichen Veröffentlichungen zu informieren. Bezüglich einer Programmprüfung sind so der jeweilige Status (siehe [Liste der möglichen Status](#)) der Programmprüfung mit einer entsprechenden Zeitangabe dargestellt.

Stand vom 08.05.2019